

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1933	Nr. 28
Inhalt:		
Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe. Vom 29. März 1933	§. 151
Gesetz über Erteilung von Kreditermächtigungen. Vom 30. März 1933	§. 151
Verordnung über das Inkrafttreten des Artikels 6 der Notverordnung vom 23. März 1933. Vom 29. März 1933	§. 151
Verordnung zur Aufrechterhaltung von Vorschriften über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung. Vom 30. März 1933	§. 152
Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung. Vom 27. März 1933	§. 152

Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe. Vom 29. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) gilt auch für Taten, die in der Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar 1933 begangen sind.

§ 2

Ist jemand wegen eines gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten Verbrechens zum Tode verurteilt, so kann die Regierung des Reichs oder des Landes, durch deren Behörden das Urteil zu vollstrecken ist, anordnen, daß die Vollstreckung durch Erhängen erfolgt.

Berlin, den 29. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Für den Reichsminister der Justiz

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Papen

Gesetz über Erteilung von Kreditermächtigungen. Vom 30. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung des voraussichtlichen Fehlbetrags des Rechnungsjahres 1932 bis zu 850 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die dem Reichsminister der Finanzen durch § 6 des Gesetzes über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen vom 12. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetaags: 14. April 1933)
Reichsgesetzbl. 1933 I

§. 191) erteilte Ermächtigung, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Reichshauptkasse bis zu 600 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen, gilt weiter.

§ 2

In § 1 des Gesetzes über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen vom 12. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 191) ist statt der Worte „daß der Kredit bis zum 15. November 1933 laufen darf“ zu setzen: „daß der Kredit in Höhe von 430 Millionen Reichsmark über den 15. November 1933 hinaus laufen darf“.

§ 3

§ 2 des Gesetzes über Schuldentilgung vom 23. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und § 2 des Gesetzes über Schuldentilgung und Kreditermächtigungen vom 12. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 191) werden dahin geändert, daß in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933 100 Millionen Reichsmark zur Tilgung der schwebenden Schuld des Reichs einzusetzen sind.

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über das Inkrafttreten des Artikels 6 der Notverordnung vom 23. März 1933. Vom 29. März 1933*).

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 75 vom 29. März 1933.